

# **Satzung der Stadt Nürnberg über die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Diskriminierungsfragen (Diskriminierungsbeauftragtensatzung – DiskBeaufS)**

**Vom 28. Juli 2025 (Amtsblatt S. 260)**

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines und Zweck
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben und Rechte innerhalb der Stadtverwaltung
- § 4 Aufgaben außerhalb der Stadtverwaltung
- § 5 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Allgemeines und Zweck**

- (1) Nürnberg, als Stadt des Friedens und der Menschenrechte, steht für die Vision einer offenen, pluralistischen und diskriminierungsarmen Stadtgesellschaft. Unterschiedliche Biografien, Lebensentwürfe oder Lebenslagen werden wertgeschätzt und eine größtmögliche Teilhabegerechtigkeit aller angestrebt.
- (2) Die Anlaufstelle für Diskriminierungsfragen soll dazu beitragen, indem sie als strukturelles, kostenfreies und vertrauliches Angebot für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten der Stadtverwaltung zur Verfügung steht. Alle Menschen, Engagierte und Institutionen, die sich mit Diskriminierung auseinandersetzen, sollen in der Stelle eine kompetente Ansprechperson finden.
- (3) Die Beratungsfälle werden systematisch erfasst und anonymisiert ausgewertet. Die Anlaufstelle für Diskriminierungsfragen unterstützt aus den gewonnenen Erkenntnissen die Verwaltung beim Aufbau vielfaltsbewusster Prozesse und Strukturen.

## **§ 2**

### **Rechtsstellung**

- (1) Die/der Beauftragte für Diskriminierungsfragen ist allein der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zugeordnet. Im Übrigen ist sie/er im Rahmen des Beratungsmandats weisungsfrei und nicht an den Dienstweg gebunden. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Beschäftigten der Stadt Nürnberg.
- (2) Die Stelle ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sachlichen Mitteln auszustatten und verwaltet den für das Amt ausgebrachten Haushaltstitel in eigener Zuständigkeit entsprechend der allgemeinen Verfügung zur Ausgabebefugnis für eine Abteilungsleitung.

**§ 3**

**Aufgaben und Rechte innerhalb der Stadtverwaltung**

- (1) Einzelberatung und Sprechstunden für Beschäftigte der Stadt Nürnberg werden während der allgemeinen Dienstzeit angeboten. Für die Einzelfallbearbeitung darf die/der Beauftragte für Diskriminierungsfragen Stellungnahmen einholen, erhält bei Bedarf Akteneinsicht und darf sich an Gesprächen beteiligen. Notwendige Informationen sind auf Anfrage zu geben. Die Stellungnahmen müssen im weiteren Entscheidungsprozess einbezogen werden.
- (2) Zu den Aufgaben der/des Beauftragten für Diskriminierungsfragen gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Fortbildungen zu diskriminierungsrelevanten Fragestellungen für die Beschäftigten der Stadt Nürnberg.
- (3) Die/der Beauftragte für Diskriminierungsfragen wird in vielfältig relevante Prozesse der Stadtverwaltung eingebunden. Die/der Beauftragte für Diskriminierungsfragen ist Teil des Netzwerks der bestehenden kommunalen Beauftragten aller Vielfaltsdimensionen, wie Integration, Gleichstellung, und Inklusion etc.. Die Beauftragten stimmen sich in ihrer Tätigkeit nach innen und außen ab.
- (4) Die/der Beauftragte für Diskriminierungsfragen gibt den jeweiligen Geschäftsbereichen Anregungen und Hinweise zum Abbau von Diskriminierungen sowohl im Einzelfall als auch in struktureller und institutioneller Hinsicht.
- (5) Die/der Beauftragte für Diskriminierungsfragen gibt jährlich einen Bericht im Stadtrat.

**§ 4**

**Aufgaben außerhalb der Stadtverwaltung**

- (1) Einzelberatung und Sprechstunden für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Nürnberg werden während der allgemeinen Dienstzeit angeboten. Für die Einzelfallbearbeitung darf die/der Beauftragte für Diskriminierungsfragen Stellungnahmen einholen, sich an Gesprächen beteiligen oder eine Mediation vorschlagen bzw. bei Vorliegen entsprechender Qualifikation, selbst durchführen.
- (2) Die/der Beauftragte für Diskriminierungsfragen unterstützt und fördert ein diskriminierungsfreies Leben aller Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Nürnberg. Sie/er zeigt Diskriminierungen auf und wirkt auf die Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes im täglichen Leben hin, indem örtliche Maßnahmen vorgeschlagen, initiiert oder selbst durchgeführt werden.
- (3) Regelmäßiger Kontakt zu Behörden, Institutionen, Verbänden, Vereinen, Einrichtungen und Fachpersonen wird gehalten und in geeigneten Themen zusammengearbeitet. Es erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch mit anderen Antidiskriminierungsbeauftragten bzw. Antidiskriminierungsstellen und Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften auf kommunaler, Landes- und/oder Bundesebene.
- (4) Auch insoweit hat die/der Beauftragte für Diskriminierungsfragen die Aufgabe, selbständig Fachveranstaltungen durchzuführen und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt in Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 30.07.2025